

Allgemeine Preise Strom in der Grundversorgung, gültig ab 1. Januar 2026

	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	167,88 Euro	
Grundpreis pro Monat	13,99 Euro	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (kWh)		39,45 Cent

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	141,08 Euro	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		33,15 Cent

In den Netto-Endpreis fließen ein:

	Cent/kWh
Stromsteuer*	2,050 Cent
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,590 Cent
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz*	0,446 Cent
Umlage nach §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung*	1,559 Cent
Umlage nach §17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes*	0,941 Cent

Als Entgelte der Netzbetreiberin fließen ein: **

	Euro/Jahr	Cent/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		10,670 Cent
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	35,00 Euro	
Verbrauchsunabhängiger Abrechnungspreis Netz	0,00 Euro	
Messstellenbetrieb (wenn von der Netzbetreiberin durchgeführt)	9,50 Euro	
Messung (wenn von der Netzbetreiberin durchgeführt)	0,00 Euro	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	44,50 Euro	17,256 Cent

Rechnerisch ergibt sich damit als Anteil für die von der Grundversorgerin MEGA erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge)

	Euro/Jahr	Cent/kWh
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	96,58 Euro	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		15,894 Cent

* Die jeweilige Höhe der Umlagen und Aufschläge ist auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht (www.netztransparenz.de).

** Die jeweilige Höhe der Entgelte der Netzbetreiberin ist auf der Internetseite der örtlichen Netzbetreiberin veröffentlicht (www.mega-monheim.de).

Allgemeine Preise Strom in der Grundversorgung, gültig ab 1. Januar 2026

Gegenüberstellung allgemeine Preise Strom in der Grundversorgung

Preise	1.1.2025	1.1.2026
Arbeitspreis	42,19 Cent/kWh	39,45 Cent/kWh
Grundpreis und Schaltpreis	167,88 Euro im Jahr	167,88 Euro im Jahr

Die Änderungen bei den einzelnen Preisbestandteilen ab 1. Januar 2026 stellen sich wie folgt dar:

Preisbestandteile	1.1.2025	1.1.2026
Stromsteuer	2,050 Cent/kWh	2,050 Cent/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,590 Cent/kWh	1,590 Cent/kWh
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	0,000 Cent/kWh	0,000 Cent/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,277 Cent/kWh	0,446 Cent/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	1,558 Cent/kWh	1,559 Cent/kWh
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,816 Cent/kWh	0,941 Cent/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,000 Cent/kWh	0,000 Cent/kWh
Netzentgelt Arbeitspreis	13,270 Cent/kWh	10,670 Cent/kWh
Netzentgelt Grundpreis	35,00 Euro/Jahr	35,00 Euro/Jahr
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	0,00 Euro/Jahr	0,00 Euro/Jahr
Messstellenbetrieb	9,50 Euro/Jahr	9,50 Euro/Jahr
Messung	0,00 Euro/Jahr	0,00 Euro/Jahr
Grundversorgeranteil am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	96,58 Euro	96,58 Euro
Grundversorgeranteil am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	15,889 Cent	15,894 Cent

Bei den oben genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise vor der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Stromkennzeichnung 2026 auf Basis von 2024

Energieträger	Gesamtstromlieferung 2024 der MEGA – Anteil in %	MEGA Ökostrom 2024 Anteil in %	Bundesmix Deutschland 2024 Anteil in %
Kernenergie	0 %	0 %	0 %
Kohle	12,6 %	0 %	22,8 %
Erdgas	22,9 %	0 %	13,4 %
Sonstige fossile Energieträger	1 %	0 %	1,5 %
Erneuerbare Energien nach EEG	0 %	50,9 %	50,9 %
sonstige erneuerbare Energien	63,5 %	49,1 %	11,4 %
Anteil in g/kWh			
CO ₂ -Emissionen in g/kWh	567 g/kWh	0 g/kWh	298 g/kWh
Radioaktiver Abfall in g/kWh	0 g/kWh	0 g/kWh	0 g/kWh

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als als Energiekündinnen und -kunden und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Montag bis Freitag 9 bis 15 Uhr, Telefon: +49 30 22480-500 oder 0180 5101000 (Bundesweites Infotelefon, Festnetzpreis 14 Cent/Minute; Mobilfunkpreise maximal 42 Cent/Minute), Fax: +49 30 22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Allgemeine Preise Strom in der Grundversorgung, gültig ab 1. Januar 2026

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor die MEGA angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 30 2757240-0; Fax: +49 30 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Erklärung der Begriffe

Stromsteuer

Dies ist eine Steuer auf den Energieverbrauch, die durch das Stromsteuergesetz geregelt ist.

Konzessionsabgabe

Diese Abgabe ist ein an die Kommunen bezahltes Entgelt für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

§§ 26 und 26a KWKG-Umlage

Diese Umlage fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 19 StromNEV-Umlage

Diese Umlage finanziert die Entlastung beziehungsweise Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Stromnetzentgeltversorgung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 17f EnWG Offshore-Netzumlage

Diese Umlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sichert Risiken der

Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Netzentgelte

Dies sind Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben. Die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung der Netzbetreiber sind in § 17 Absatz 7 StromNEV geregelt. Hiernach haben Netzbetreiber für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebene jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb (gemäß § 21b EnWG), ein Entgelt für die Messung und ein Entgelt für die Abrechnung festzulegen.